

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Doris BURES  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0126-I/4/2016

Wien, am 22. Februar 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Moser, Freundinnen und Freunde haben am 22. Dezember 2016 unter der **Nr. 11363/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vergabe - Compliance gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Ist in Ihren Vergaberichtlinien festgelegt, dass Leistungen nur auf Basis ausreichender Dokumentation vergütet werden? (siehe Empfehlung 321)*
  - a. *Wo ist verbindlich festgelegt, was eine ausreichende Dokumentation ist?*
  - b. *Verwenden Sie eine Dokumentation nach internationalen Qualitätsmanagementstandards?*

Aus § 89 Abs. 5 BHG 2013 ergibt sich, dass eine Zahlung nur dann geleistet werden kann, wenn die Verbindlichkeit des Bundes fällig ist. Diese ist u.a. fällig, wenn ein vertraglicher Anspruch auf Zahlung aufgrund einer Lieferung oder Leistung besteht, eine entsprechende Rechnung gelegt wurde und diese Rechnung als sachlich und rechnerisch richtig von den zuständigen Bediensteten festgestellt wurde. Dieser Grundsatz wird lückenlos im BKA eingehalten.

Die Feststellung, dass diese Voraussetzungen für die Zahlung vorliegen, erfolgt grundsätzlich durch einen entsprechenden Vermerk auf der gelegten Rechnung. Bei umfangreicheren Leistungen erfolgt eine entsprechende Dokumentation aktenmäßig.

Zu Frage 2:

- *Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um Mehrkostenforderungen zu vermeiden bzw. abzuwehren? (siehe Empfehlung 328)*

Aus Sicht des BKA können Mehrkostenforderungen nur aufgrund von Mehrleistungen des Auftragnehmers bzw. des Lieferanten entstehen. Aus diesem Grund wird bei der Auftragserteilung besonderer Wert auf eine klare Beschreibung der Leistung, die der Auftragnehmer zu erbringen hat, gelegt.

In den vom BKA verwendeten Vertragsbedingungen ist der Passus enthalten, dass jede Änderung des Vertrages der Schriftform bedarf. Dadurch soll vorgebeugt werden, dass sich ein Auftragnehmer auf mündliche Zusagen bei Mehrleistungen oder Mehrvergütungen berufen kann.

Sollten im Zuge der Durchführung eines Vertrages Leistungen erforderlich werden, die im Auftrag nicht vorgesehen waren, so hat nach den vom BKA verwendeten Allgemeinen Vertragsbedingungen der Auftragnehmer vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber (BKA) hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren, sofern dies vergaberechtlich - insbesondere gemäß § 30 Abs. 2 Z 4 und 5 BVergG 2006 - zulässig ist. Wird vom Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

Sind Leistungen mangelhaft, gelten die in diesem Fall im Vertrag vorgesehenen Folgen (Aufforderung zur Verbesserung/Umsetzung, Vertragsstrafe, Ersatzvornahme, etc.) bzw. die allgemeinen Folgen nach ABGB.

Zu Frage 3:

- *Sehen Ihre Vergaberichtlinien verbindlich einen Prüf-, Genehmigungs- und Auftragschritt bei zusätzlichen erforderlichen Leistungen vor? (siehe Empfehlung 323)*

Nach den internen Richtlinien des BKA ist bei jedem Auftrag ab einem Vergabewert von € 40.000 inkl. USt die Leiterin des Präsidiums des BKA vor Auftragserteilung zu befragen.

Bei der Beauftragung von zusätzlichen Leitungen ist in gleicher Weise vorzugehen wie bei der Beauftragung der ursprünglichen Leistung. Das bedeutet, dass vom Auftragswert der ursprünglichen Leistung abhängig ist, welche vorgesetzten Ebenen für die Beauftragung der Zusatzleitung zu befragen ist.

Zu Frage 4:

- *Sehen Ihre Vergaberichtlinien verbindlich vor, unvollständige und/oder unüberprüfbare Zusatzangebote in jedem Fall zurückzuweisen? (siehe Empfehlung 324)*

Ja, dies ergibt sich allerdings bereits eindeutig aus den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, da die Angebote den Erfordernissen gemäß §§ 106 bis 109 leg.cit. entsprechen müssen und die Bestimmungen über die Prüfung der Angebote und Ausscheiden von Angeboten gemäß §§ 122 bis 129 leg. cit. zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. KERN

